

Änderung der Verwaltung

an den Stadtrat zur Sitzung am 02.02.2022

zur Vorlage Nr. B-193/2021

Einreicher:

Dezernat 3/ASR

öffentlich gemäß § 37 SächsGemO

nichtöffentlich gemäß § 37 SächsGemO

Gegenstand:

Neufassung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Änderung:

In der Kalkulation (Anlage 3/Seite 5) wird in Punkt 3.2 - Gebührenmindernde Erträge - folgender Absatz ergänzt:

„In der vorliegenden Gebührenkalkulation 2022-2023 werden entstandene Kostenüberdeckungen aus dem Kalkulationszeitraum bis 2018 in Höhe von 3,3 Mio. EUR kostenmindernd eingesetzt. Eine weitere Kostenminderung durch den Einsatz von Zinserträgen für die aus den Kostenüberdeckungen zur Verfügung stehenden Gelder war nicht möglich. Aufgrund der von Negativzinsen und Verwahrentgelten geprägten Entwicklung am Zins- und Kapitalmarkt in den letzten Jahren hat der ASR nur sehr geringe Zinserträge erzielt. Realisierte Erträge sind in das Ergebnis des ASR und damit in die o. g. Kostenüberdeckungen (Gebührenausgleichsrückstellung) eingegangen und werden in Folgejahren gebührenerkend eingesetzt.

Auch bei der vom SächsKAG und Rechtsprechung geforderten Betrachtung, welche Beträge kostenmindernd eingestellt werden müssten, wenn die o. g. Gelder aus den Kostenüberdeckungen nicht zur Verfügung gestanden hätten, sind keine weiteren kostenmindernden Beträge einzustellen. Die o. g. Zins- und Kapitalmarktentwicklung für Kassenkredite der Kommunen (Kassenkredite mit 0 % Zinsen) hätte dies nicht erfordert.

Begründung der Änderung:

Zum geplanten rückwirkenden Inkrafttreten der Abfallgebührensatzung zum 01.01.2022 wurde zusätzlich zur rechtlichen Prüfung durch die Stadt Chemnitz auch die Landesdirektion Sachsen (LDS) angefragt.

Durch die LDS wurde bestätigt, dass es keine rechtsaufsichtlichen Bedenken zur rückwirkenden Inkraftsetzung der Abfallgebührensatzung 2022 gibt.

Im Rahmen ihrer Ausführungen wurde durch die LDS auf eine fehlende Dokumentation des Ermessensspielraums für den nach SächsKAG grundsätzlich gebotenen kostenmindernden Einsatz von Erträgen aus der Verzinsung der Mittel für ausgleichspflichtige Kostenüberdeckungen hingewiesen. Mit dieser Änderung der Verwaltung wird in der Erläuterung der Kalkulation als Teil der Beschlussvorlage der angewendete Zinssatz dokumentiert.

In diesem Zusammenhang erfolgt auch die Dokumentation des Zinssatzes für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens und eine Prüfung der entsprechenden Kostenansätze. Eine weitere Ergänzung der Dokumentation des Zinssatzes der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagevermögens wird nicht vorgenommen, da dies auf S. 5 der Anlage 3 der Beschlussvorlage erfolgt ist. Die Prüfung der Kostenansätze ist erfolgt, hierzu liegt eine Bescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur ordnungsgemäßen Gebührenkalkulation unter den Prämissen des Sächsischen Kommunalabgabenrechts vor. Hierauf wird auf S. 8 der Anlage 3 der Beschlussvorlage hingewiesen.

Miko Runkel

Unterschrift